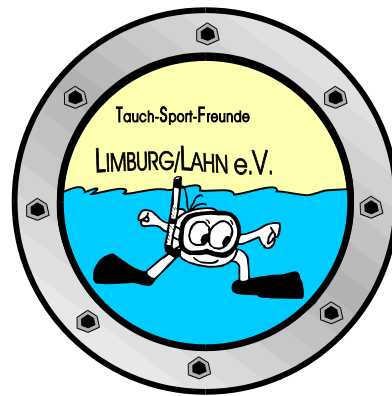
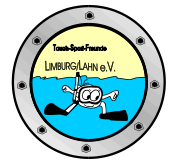


# Tauch Sport Freunde - Limburg e.V.



**Satzung Stand 15.06.2022**



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## Inhalt

§1	Name und Sitz .....	2
§2	Zweck und Aufgaben .....	2
§3	Mittel des Vereins .....	2
§4	Vergütungen und Aufwendungsersatz .....	2
§5	Mitgliedschaft.....	3
§6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§7	Ende der Mitgliedschaft .....	3
§8	Haftung.....	3
§9	Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr.....	4
§10	Rechte der Mitglieder.....	4
§11	Vereinsorgane .....	4
§12	Vorstand .....	4
§13	Mitgliederversammlung.....	5
§14	Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen.....	6
§15	Kassenprüfer .....	6
§16	Ausschüsse .....	6
§17	Auflösung des Vereins.....	6
§18	Datenschutz.....	7
§19	Inkrafttreten .....	7



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TAUCH-SPORT-FREUNDE LIMBURG e.V. Er ist Mitglied beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. und dem Hessischen Tauchsportverband e.V. Sitz des Vereins ist Limburg.

## §2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens, des Flossenschwimmens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete.

Insbesondere:

- Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining
- Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsports
- Durchführen gemeinsamer Reisen in Tauchgebiete
- Veranstaltungen im Interesse des Tauchsports
- Unterwasserfotografie

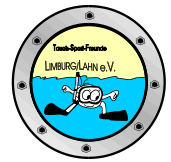
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mittel des Vereins

1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Stiftungen jeglicher Art
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. In diesem Fall erhalten die Mitglieder nur Ihre eingezahlten, nicht verbrauchten Beitragsgebührenanteile zurück.
3. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## §4 Vergütungen und Aufwändungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
3. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

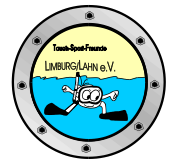
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der eine gültige ärztliche Bescheinigung der Tauchtauglichkeit beizufügen ist, erworben. Eine Tauglichkeitserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an der sportlichen Vereinstätigkeit (Schwimmen und Tauchen) teilnehmen will. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber nicht am Tauchen teilnehmen will.
3. Über beide Einschränkungen hat er eine entsprechende schriftliche Erklärung mit seinem Beitrittsgesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Bewerber nicht binnen 8 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ein ablehnender Beschluss des Vorstandes mitgeteilt wird.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
5. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Jahres möglich. Einen Monat vor Ende des Jahres muss die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen.
3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider oder stört das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist.
4. Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

## §8 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §9 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Die Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

## §10 Rechte der Mitglieder

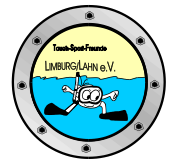
1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

## §11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart. Bei Bedarf können weitere Mitglieder zu gewählt werden.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.  
Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
6. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Der Vorstand kann aufgrund wichtiger Gründe, z.B. gesetzliche Vorgaben, eine Verschiebung der Jahreshauptversammlung beschließen.
2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden. Alternativ kann auf Wunsch des Mitgliedes auf postalischen Versand der Einladung verzichtet werden und die Einladung elektronisch zu gesendet werden.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes.
  - Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von 3 erschienenen Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
10. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von §13 der Satzung und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann geeignete technische Mittel und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die beschlossenen und festgelegten Mittel und Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils gewählten technischen Mittel und organisatorischen Maßnahmen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
3. Abweichend von §13 und §14 Nr. 1 der Satzung und § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## §15 Kassenprüfer

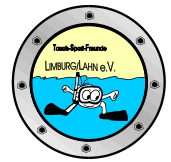
Die Kassenprüfer werden in allen Formen der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal hintereinander wiedergewählt werden.

## §16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter §2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

## §17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Ortsverband Diez (DLRG Diez e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



# Satzung der Tauch-Sport-Freunde Limburg/Lahn e.V.

## §18 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder weiter, der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

## §19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 in Diez beschlossen.